

III. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung v. Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte
vom 19.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Juni 2020 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Höhe der Gebühr

Benutzungsgebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**)
- b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, **U3**)

für

a) Kindergartenkinder Ü3 (max 5,66 pro wö.Betr.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr in €
Frühdienst	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	14,00
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	141,00
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	169,00
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr	212,00
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	240,00

b) Krippenkinder U3 (max 7,21 pro wö. Betr.-Std.)

Montag bis Freitag		Gebühr in €
Frühdienst	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	18,00
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	180,00
Halbtagsbetreuung	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	216,00
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 15:00 Uhr	270,00
Ganztagsbetreuung	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr	306,00

- (2) Die Gebühr für die vorübergehende Nutzung der erweiterten Öffnungszeit von 12:30 – 16:00 Uhr beträgt je angefangene ½ Stunde für Ü3 Kinder 2,80 €/für U3 Kinder 3,60 €. Hierfür können in der Kindertagesstätte Gutscheine zum Preis von 28,00 € für Ü 3 Kinder und 36,00 € für U 3 Kinder je Heft (1 Heft besteht aus zehn Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.
- (3) Für Kinder über drei Jahren, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden Benutzungsgebühren von 35,00 € / Woche und für Kinder unter drei Jahren 45,00 € / Woche für eine tägliche Betreuungszeit von 7:00 bis 12:30 Uhr erhoben. Für den Spätdienst ab 12:30 Uhr werden je angefangene ½ Stunde 2,80 € für Ü 3 Kinder und 3,60 € für U 3 Kinder erhoben.
- (4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages (Benutzungsgebühr) ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

(5) Mittagessengeld

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Vorauszahlung **von 66,00 €** erhoben. Diese ist mit den Benutzungsgebühren zu entrichten und wird jeweils nach dem 31.07. und 31.12. eines jeden Jahres durch die Kindergartenleitung nach Anzahl der Essen festgestellt und später verwaltungsseitig abgerechnet.

Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen.

Gebührensschuldner, die einen Anspruch auf Leistungen aus der Bildung und Teilhabe haben, können sich auf Antrag, gegen Vorlage eines Gutscheins (Jobcenter, örtliches Sozialamt) von der monatlichen Pauschale befreien lassen.

(6) Verpflegungs- und Getränkegeld

Zusätzlich mit den Benutzungsgebühren und dem Essensgeld ist monatlich ein pauschales Verpflegungs- und Getränkegeld in Höhe **von 5,00 €** für jedes Kind zu entrichten. Es wird für Getränke und Lebensmittel erhoben, die für alle Kinder vorgehalten werden.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Ziethen, den 16.06.2020

L.S.

(Salzsäuler)
Bürgermeister